

IHR TREUHANDPARTNER

pascale moser diplomierte treuhandexpertin
römerstrasse 97 8404 winterthur telefon 052 243 37 33

p a m o
treuhand

FOKUS

- » Revidiertes MWST-Gesetz:
Entlastung für KMU

ARBEITSRECHT

- » Wenn KMU in die Boni-Falle tappen

PRAXIS

- » Risikobeurteilung in KMU

KURZNEWS

- » Dumont-Praxis wird abgeschafft
- » Anweisung für den Todesfall

FOKUS

REVIDIERTES MWST-GESETZ: ENTLASTUNG FÜR KMU

National- und Ständerat haben am 12. Juni 2009 das total revidierte Gesetz über die Mehrwertsteuer (MWST) verabschiedet. Steuerpflichtige Unternehmen werden ab 2010 finanziell und administrativ entlastet.

Das revidierte Mehrwertsteuergesetz tritt unter Vorbehalt eines Referendums am 1. Januar 2010 in Kraft. Rund 50 Anpassungen sollen die Anwendung der Mehrwertsteuer vereinfachen. Den Einheitssatz und die Abschaffung der Ausnahmen hat die Bundesversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. UP|DATE beschreibt die elf wichtigsten materiellen und verfahrensrechtlichen Änderungen.

1. Einheitliche Steuerpflicht und Option zum Vorsteuerabzug

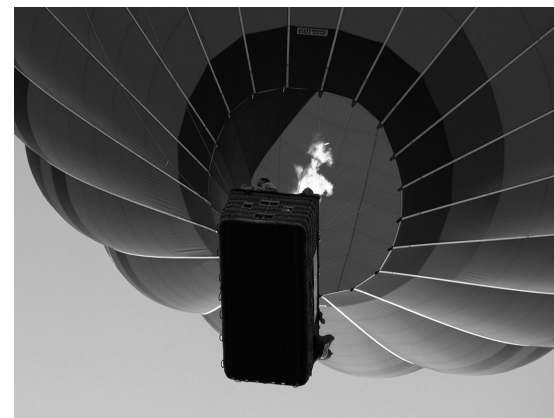
Neu gilt für alle Unternehmen eine einheitliche Umsatzgrenze von CHF 100 000, um mehrwertsteuerpflichtig zu werden. Die bisherigen Umsatzlimiten (CHF 75 000 bzw. 250 000) werden abgeschafft. Ebenfalls neu ist, dass nicht steuerpflichtige Unternehmen auf die Befreiung verzichten und sich freiwillig der Mehrwertsteuer unterstellen können. Damit haben sie Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Die freiwillige Unterstellung ist bereits dann möglich, wenn noch keine Umsätze getätigt worden sind, beispielsweise in der Gründungsphase. Die neue Regelung ermöglicht Unternehmen, während der Liquidationsphase beliebig lange steuerpflichtig zu bleiben.

2. Freiwillige Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen

Das Recht, freiwillig für den Verkauf und die Vermietung von Immobilien zu optieren, ist erweitert worden. Die Optionsmöglichkeit gilt, wenn die Liegenschaft vom Mieter nicht für private Zwecke genutzt wird.

3. Vorsteuerabzug mit mehr Spielraum

Der Vorsteuerabzug wurde vollständig überarbeitet. Grundsätzlich besteht nun für jede unternehmerische Tätigkeit ein Anspruch auf Abzug der Vorsteuer. Im Gesetz finden sich keine Formvorschriften mehr für den Vorsteuerabzug. Er ist zulässig, wenn das betroffene Unternehmen nachweist, dass es die Vorsteuer bezahlt hat. Neu sind die Vorsteuern für Ver-



Total revidiertes MWST-Gesetz:
weniger Ballast dank mehr Spielraum.

pflegung und Getränke vollständig statt wie bisher nur zur Hälfte abziehbar. Anstelle der bisherigen Margenbesteuerung wird ein fiktiver Vorsteuerabzug eingeführt. Diese Änderung betrifft vor allem Händler von Gebrauchtwagen und Antiquitäten.

4. Baugewerblicher Eigenverbrauch entfällt

Die seit Einführung der Mehrwertsteuer umstrittene Besteuerung des baugewerblichen Eigenverbrauchs entfällt. Die Steuerpflicht wurde bisher ausgelöst, wenn jemand an Bauwerken, die er verkaufen, vermieten oder verpachten wollte, Arbeiten vornahm oder vornehmen liess.

5. Saldosteuersätze ausgeweitet

Die Anwendung der Saldosteuersätze wurde ausgeweitet, so dass mehr Unternehmen diese Methode wählen können. Der maximale Jahresumsatz wird von 3 auf 5 Millionen, bei einer Steuerzahlastlimite von CHF 100 000, angehoben. Zudem wurden die Fristen für einen Wechsel von der einen zur anderen Methode herabgesetzt. Die Abrechnung mittels Saldosteuerersatzmethode muss während mindestens einer Steuerperiode beibehalten werden. Der Wechsel von der effektiven zur pauschalen

